

## Die kirchlichen Bußzeiten ein überwundener Standpunkt?

Von Josef Laurentius S. J. in Valkenburg.

Die Flutwelle der Genusssucht hat die heutige Gesellschaft überwältigt. Durch die Leichtigkeit, Genussmittel zu erhalten, das unaufhörliche Angebot neuer Genussarten, das Anpreisen derselben als nothwendiger, unentbehrlicher Lebensbedürfnisse, durch das Beispiel in allen gesellschaftlichen Kreisen wird dem Genießen ein bedeutender, ja in ungezählten Einzelfällen ein übergroßer Theil der Zeit und des Besitzes geopfert. Bleibt die Gelegenheit zum Mitgenießen versagt, so wandelt sich das getäuschte Sehnen in Unzufriedenheit und in Hass gegen den Glücklicheren.

Es sollen nun mit den folgenden Zeilen keineswegs dem endlosen Liede von den verderblichen Folgen der Genusssucht noch ein paar weitere Strophen hinzugefügt werden. Ihre Absicht geht nur dahin, den Standpunkt der katholischen Lehre zur Genusssucht klarzulegen und dadurch zugleich die kirchlichen Vorschriften über die Bußzeiten zu beleuchten.

1. Welches ist die Auffassung der katholischen Kirche von der Genusssucht? Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir uns über den Begriff der Genusssucht Rechenschaft geben. Genießen sagt zunächst das Ruhen in dem Besitze des erstrebten Gutes. Diese Befriedigung findet sich sowohl im geistigen als im sinnlichen Genusse. Der letztere, nämlich die Befriedigung des sinnlichen Begehrens, kommt bei der Genusssucht allein in Frage. Doch ist nicht jedes Genießen schon eine Folge der Genusssucht und nicht jedes Streben nach Genuss ist schon Genusssucht. Ist ja des Menschen Leben auf die Benützung der Außenwelt naturnothwendig angewiesen und hat der Schöpfer in seiner Weisheit und Güte mit der Befriedigung der Lebensbedürfnisse ein gewisses Maß des Genusses auß innigste verbunden. Freilich soll der Genuss nicht zum Ziele werden; er soll seiner Bestimmung nach nur Wurze sein. Dann aber darf man denjenigen auf geordnete Weise suchen, um sich für höhere Aufgaben besser zu befähigen. Denn außer der Lebensfristung ist die erholende Abspannung für den Menschen nothwendig. Tag um Tag in anstrengender Arbeit und oft recht eintönigen Geschäften zubringen oder ernsten Studien obliegen, würde ohne geeignete Unterbrechung zum Schwinden aller Frische und Arbeitslust führen. Körper und Geist müssen durch entsprechenden Genuss zu neuem Schaffen angeregt und gestärkt werden. Geht nun das Streben nach sinnlichen Genüssen über die Forderung der Nothwendigkeit und einer vernünftigen Abspannung hinaus, so wird es Genusssucht. Wir können deshalb die Genusssucht als das ungeordnete Streben nach dem sinnlich Aangenehmen bezeichnen. Erst dieses übermäßige Streben nach Genuss ist zu verurtheilen.

2. Es liegt der katholischen Anschauung trotz der Fastengebote und trotz der Empfehlung des Bußlebens vollständig fern, ihren Anhängern ein vernünftiges Maß von Vergnügen vorzuenthalten. Die Zeiten, da unser Volk in seiner Gesamtheit die katholischen Kirchengebote anerkannte, haben deshalb nichts von einem traurig ernsten Wesen. Die kirchlichen Feste waren mit gesellschaftlichen Freuden verbunden. Es schien selbst nicht unpassend, an heiligem Orte geistliche Bühnenspiele vorzuführen<sup>1)</sup>. Mochten auch die begleitenden weltlichen Vergnügen nicht selten den geistlichen, höheren Theil der Festfreude verdrängen, der zugrunde liegende Gedanke bleibt berechtigt. Ein verweltlichtes Schaustellen, bei welchem „durch scheußliche Vermummung der Ausgelassenheit gedient wurde,“ will schon Innocenz III. aus den Kirchen entfernt wissen<sup>2)</sup>, ohne dadurch das würdige geistliche Schauspiel aus den geweihten Räumen zu weisen. Auch die Sinne des Menschen sollten an der Feier der Glaubensgeheimnisse teilnehmen und dadurch die Seele zu hohem Streben angeeisert werden.

Auch jene, welche sich Lebensstrenge zum Berufe gewählt, fanden ihre bescheidene Freude. Unter dem eifrigen Mönche sich einen Finsterling vorstellen, ist eine völlig irrthümliche Auffassung. Die katholische Askese schließt keineswegs das Vergnügen aus. Sie weist demselben aber die naturgemäße Schranke an und vertheidigt das über das Gebotene hinausgehende Versagen von Genüssen als sittlich gut.

3. Die Regelung des Genusses nach den Gesetzen der Vernunft wird man der christlichen Lehre kaum zum Fehler anrechnen. Auch wer sich nicht dazu entschließen mag, sein Thun nach christlichen Grundsätzen zu leiten, kennt die Grenzen von „gut“ und „zu viel“. Um seines Leibes Wohlbefinden nicht zu zerstören, wird er von dem sich fern halten, was in seinen Folgen die Gesundheit betrüben könnte. Und sollte ihn schlimme Gelegenheit oder das unbeherrschte Gelüste zu einem „zu viel“ verleitet haben, so bedauert er doch das Geschehene als eine Unklugheit. Seine Vernunft regelt mithin das Verhalten dem zulässigen Genusse gegenüber nicht vollkommener, als das vernunftlose Lebewesen von seinem natürlichen Triebe geleitet wird, nur lässt sich dieses zu keiner Ausschreitung hinreißen, während die Vernunft nicht immer so erfolgreich sich bemüht.

Wenn wir dem Bestreben, aus Rücksicht auf das eigene Wohlbefinden die Genussucht zu beherrschen, die verdiente Anerkennung ungeschmälert lassen, so scheint uns die christliche Lehre doch eine edlere, menschenwürdigere Auffassung dieses Strebens zu leihen. Sie bleibt nicht bei dem nächstliegenden Vergleich des dargebotenen Genusses zum leiblichen Wohlsein stehen, sondern erkennt in diesem Verhältnisse eine gottgesetzte Schranke der Genussucht und aus Ehrfurcht gegen das göttliche Gesetz bestimmt sie der ungemeinsenen

<sup>1)</sup> Johann Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgänge des Mittelalters I. Band, Seite 240 ff. — <sup>2)</sup> In einem Decretale vom Jahre 1207 in der Sammlung Gregors IX. 3. Buch, 1. Titel, 12. Cap.

Gier eine Grenze. Wie die Verlezung dieser Grenze nicht bloß ein Verstoß gegen die vernünftige Gesundheitspflege ist, sondern eine Missachtung des göttlichen Gebotes, so ist die Einhaltung derselben eine Erfüllung des Gebotes und deshalb sowohl in diesem Leben für den Menschen veredelnd, als auch verdienstlich für die Ewigkeit.

4. Jedoch gilt der katholischen Lehre nicht bloß die Einhaltung der Mäßigkeit als geboten und verdienstlich, sondern nach ihr ist die Entzagung des Erlaubten eine Uebung der Tugend und vor Gott des Lohnes versichert; in den Bußwerken will sich die Kirche ihrem Bräutigam verähnlichen. Diese Werke des freiwilligen Verzagens eines erlaubten Genusses bleiben an sich dem Ermessen des Einzelnen überlassen, können aber in einzelnen Stücken von der kirchlichen Obrigkeit zur Pflicht gemacht werden. Pflichtmäßige Werke der Entzagung sind in den Fastengeboten und in den Gesetzen über die Unterscheidung der Speisen auferlegt. Auch der Einzelne kann sich durch Gelöbnis zu solchen Werken verpflichten. Durch die ehrende Stellung, welche die katholische Lehre dieser Selbstentzagung in der Reihe der gottgefälligen Werke einräumt, gibt sie ihren Anhängern einen mächtigen Antrieb zur Ueberwindung der Genussucht. Sie leitet die ihrigen zur Selbstbeherrschung und Selbsterziehung an. Wer sich den erlaubten Genuss zu versagen vermag, wird kein Slave der Genussucht. Ihm wird jene Unabhängigkeit des Willens von dem sinnlichen Begehrn eigen, welche eine vorzügliche Errungenschaft des edlen Geistes ist, hohe Würde verleiht und menschenwürdige Thaten bedingt. Aus Verehrung zu Gott geübt, ist diese Entzagung ein Opfern des Leibes und der niederen Gelüste aus dem höchsten Beweggrunde.

5. Die freiwillige Entzagung, und besonders die gesetzlich ge Regelte, findet sehr oft nur geringes Verständnis und bei Reichskatholiken sogar Widerspruch. Eine grundsätzliche Gegnerschaft gegen die Werke der Selbstentzagung ist mit dem christlichen Standpunkte unvereinbar. Die älteste Zeit der Kirche weist die anerkannte Uebung derselben in den verschiedensten Formen auf. Auch die Anhänger des Protestantismus verwiesen dieselben nicht ganz. Die Reformatoren billigten das Fasten, „kehrten aber zu der ursprünglichen Auffassung der Kirche zurück und verwiesen das zwingende Fastengebot und die Meinung, als ob durch die Befolgung eines solchen Gesetzes Gnade bei Gott verdient werden könne.“<sup>1)</sup> In der Kirchenordnung für das Kurfürstenthum „der Marken zu Brandenburg“ des Jahres 1540 wird das katholische Fastengebot aufrecht erhalten, „damit auch die jugent und das unverständige Volk gewehnet werde, sich abzubrechen — — und aber die jugent und der Gemeine man zu unverständig und zum fras geneigt, das, so man sie darzu nicht hielte, in solchem

<sup>1)</sup> Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, von Herzog und Blitt, 2. Auflage, Leipzig 1879, IV. Band, Seite 508.

überflüssigem fressen und saufen, erwachsen und sich gar nicht abzubrechen lernen würden, Gebeut der Obrigkeit, auch wol ein Einssehen zu haben, ein Ordnung zu machen, damit ein jeglicher Haussvater sein Gesinde darzu halte, und sie auch mit dem Bescheid dem zu folgen annemen. Dieweil aber hiezu newe sonderliche Zeit dazu zu verordnen nicht gelegen, Ist es bequem die Zeit, so zuvor hergebracht, als die Woche Freitag und Sonnabend und die XL Tage Faste zu behalten, Auch dieweil zur Zeit der Quadragesime das Fleisch unzeitig und unser Thurfürstenthum Brandenburg reichlich mit Fischerei vorsehen, Ist es nicht unzinnlich zu beschaffen, auff dieselbe Zeit des Gebrauchs des Fleisch in der Gemein durchaus sich zu enthalten, Auch die frevlche ubertretter zu strafen."

Nachdem Daniel<sup>1)</sup> mit Berufung auf diese und ähnliche Stellen die Beibehaltung des Fastens in der Reformation nachweist, kann er die Anwendung dieses zu Recht bestehenden frommen Werkes für seine Zeit nicht mehr bestätigen. „Ich weiß auch, so lautet sein Zeugnis, daß heutzutage einzelne Christen der lutherischen Kirche wenigstens am Charfreitag, oder bevor sie zum Tisch des Herrn treten, Fasten halten. Aber diese seltenen Beispiele von Privatfrömmigkeit stoßen die Behauptung nicht um, daß die Uebung des Fastens in der lutherischen Kirche erloschen ist.“

6. Durch diese Thatsache wird jedoch für den Katholiken die Beobachtung des Gebotes erschwert. Was alle thun, wird unschwer nachgeahmt. In einer akatholischen Umgebung aber, welche sich durch kein Fastengebot beelegt weiß, der Vorschrift der Kirche zu folgen, fordert eine große Ueberzeugungstreue. Und nicht bloß die Beobachtung dieser Kirchengebote wird schwieriger, der Katholik soll auch den Angriffen auf Abtötung und verbindliche Abtötung Rede stehen. Selbst die Sittlichkeit, oder besser die Vernünftigkeit solcher Werke wird in Zweifel gezogen. Freilich sind die Gründe nicht stichhaltig. Die Gassenweisheit beruft sich auf die Erfahrung, daß Fleisch am Freitag gleich zukömmlig ist wie an anderen Tagen. Das war bei der Einführung jener Gebote wohl gerade so bekannt, wie heute. Der Einwand will nichts anderes sagen, wenn er überhaupt einen vernünftigen Sinn hat, daß es eine kleinliche Bestimmung sei, einen an sich erlaubten und zuträglichen Genuss zu untersagen.

7. Sehen wir einmal ab von der gebotenen Enthaltung, so ist doch die Enthaltung einem an sich erlaubten Genusse gegenüber zweifelos sittlich zulässig, und aus dem Beweggrunde, Gott als den höchsten Herrn dadurch zu verehren, ausgeübt, ist sie eine sittlich gute That. Ihre Berechtigung folgt aus dem Abhängigkeits-Verhältnisse des Menschen zu seinem Schöpfer. Diese Bedeutung kommt der freiwilligen Entsaugung zu, auch ganz abgesehen von der christlichen

<sup>1)</sup> Codex liturgicus ecclesiae lutheranae, Lipsiae 1848, Pag. 32 f.

Glaubenslehre. Eine andere Seite der Selbstdentsagung tritt jedoch noch mehr in den Vordergrund. Durch sie soll der Mensch jene Höhe sittlicher Freiheit gewinnen, daß er sich nicht durch sinnliche Gier zum übermäßigen Genuss hinreißen läßt. Die Uebung der Entschaltung soll eine Gewähr für die Mäßigung bieten. Der heilige Thomas von Aquin zeichnet die Enthaltung als Tugend nicht insofern sie einfachhin den Genuss von Speise beschränkt, sondern insofern diese Beschränkung nach den Verhältnissen vernunftgemäß geordnet ist. Weil das Verlangen nach Nahrung wegen seiner Hestigkeit und wegen der Rothwendigkeit der Speise zur Fristung des Lebens leicht von der vernünftigen Mitte ablenkt, muss die Enthaltung als eigene Tugend angesehen werden.<sup>1)</sup> Dieselbe Rücksicht auf die vernunftgebotene Schranke verleiht auch der Rüchternheit im Gebrauch berausfordernder Getränke und der Beherrschung des Geschlechtstriebes die Geltung besonderer Tugenden.<sup>2)</sup> Diese Ausführungen beziehen sich nun bloß auf diejenige Entschaltung, welche das Uebermaß in der Befriedigung jener sinnlichen Begierden entfernt. Ihre Beobachtung, die wir unter dem allgemeinen Ausdruck der Mäßigkeit oder Mäßigung zusammenfassen können, ist nicht Rath der Vollkommenheit, sie ist sittliche Pflicht.

8. Aus der sittlichen Forderung der Mäßigung folgt aber die Erlaubtheit und sittliche Vorzüglichkeit der Abtötung und Selbstdverleugnung. Die Bedeutung der Ausdrücke, zumal des letzteren, ist eine sehr weite und umfasst jede Beherrschung des Strebevermögens durch den die sittliche Vollkommenheit erstrebenden Willen. Insbesondere aber befagt sie die Enthaltung von dem, was ohne Verletzen der Mäßigkeit an sinnlichen Genüssen zulässig ist. Sie ist mit hin der Genussucht durchaus entgegengesetzt; sie wird, wie gesagt, in ihren verschiedensten Formen nach katholischer Lehre als gut und gottgefällig empfohlen. Dadurch glaubt diese nicht in Widerspruch mit der moralischen Tugend zu gerathen. Zwar hat die moralische Tugend die Aufgabe, die geordnete Mitte in der Zulassung und der Abwehr an sich nicht verbotener Dinge einzuhalten. Dieses Streben tritt namentlich bei der Mäßigkeit hervor, von ihr soll der sinnliche Genuss geregelt werden. Zunächst wird das Uebermaß desselben beseitigt. Durch Enthaltung von dem berechtigten Genusse wird aber scheinbar der entgegengesetzte Fehler begangen und dadurch die Mittelstrafe der Tugend verlassen.

9. Es soll nun gezeigt werden, daß die Entschaltung keineswegs gegen die Tugend verstößt. Sie verzichtet zwar bewußter Weise auf den erlaubten sinnlichen Genuss und beraubt damit die sinnlichen Fähigkeiten der ihnen natürlicherweise zukommenden Bethäti-

<sup>1)</sup> Summa theologica IIa. IIae. qu. 146 a 1 u. 2. — <sup>2)</sup> Ebend. q. 149 a. 2 und q. 151 a. 2 u. 3.

gung. Damit wird jedoch dem Enthalten noch keineswegs die Natur des tugendgemäßen Verhaltens benommen. Wie die Mäßigkeit überhaupt die Beherrschung der sinnlichen Triebe durch die Vernunft anstrebt, so soll das Enthalten vom Erlaubten diese Herrschaft sichern, in vielen Fällen sogar ermöglichen. Keine sittliche Pflicht gebietet ja, den Sinnen jeden ihnen zugänglichen und mit der Mäßigkeit verträglichen Genuss zu gewähren. Wäre das erforderlich, so könnte nur der Wohlhabende menschenwürdig leben. Ferner ist die Befriedigung der sinnlichen Fähigkeiten sich nicht selbst Zweck, sondern bleibt den höheren, geistigen Zielen untergeordnet. Fordern diese ein Enthalten, so ist dasselbe vor der Vernunft gerechtfertigt. Das rechte Verhältnis der Enthaltung zu der dadurch erzielten Unterstützung der sittlichen Aufgaben des Menschen bildet die Mitte. Aus bloßen Vernunftgründen ist also die Berechtigung der Abtötung erwiesen. Die Glaubenslehre lehrt ihr die kräftigste Bestätigung. Nach ihr muss sich der Christ durch Opfer das übernatürliche Ziel erstreiten; die Lehre von der Erbsünde gibt den tiefsten Grund an für jenen Widerspruch des Fleisches gegen den Geist; das Leben des Gottessohnes wird zum erhabenen Vorbild des Opferlebens. Im Lichte dieser Wahrheiten finden auch die außerdordentlichen Bußwerke der Heiligen ihre Erklärung; ihre Fastenjünglinge haben die geordnete Mitte nicht überschritten, weil sich die Rücksicht auf Gesundheit vor dem Werte der übernatürlichen Güter und vor dem Antriebe des heiligen Geistes beugen musste. Damit ist jedoch eine gleiche Strenge keineswegs jedem Christen angerathen oder auch nur erlaubt. Wollte die Bußstrenge die Standespflichten außeracht lassen oder gar in Schädigung derselben sich selbst suchen, so wäre sie zu verurtheilen. Es wäre ein irregelrechter, frankhafter Eifer. Mit der katholischen Lehre von der Abtötung hätte derselbe jedoch ungefähr die Aehnlichkeit wie Astrologie mit Sternkunde.

Mithin ist die Enthaltung von dem an sich Erlaubten sittlich zulässig. Wird dieselbe aus einer sittlich lobenswerten Absicht vorgenommen, so wird sie zur tugendhaften Handlung. Diese Absicht kann der Dienst Gottes sein oder die eigene Vorbereitung auf diesen Dienst, beziehungsweise die Regelung des sittlichen Verhaltens. So stellt der hl. Thomas<sup>1)</sup> die Absichten, aus denen das Fasten auf ein sittliches Gut hingeordnet werden kann, als ebensoviele Wege auf, die an und für sich sittlich gleichgültige Enthaltung tugendhaft zu machen: Die Beherrschung der Fleischeslust, die Befähigung zu freiem Aufschwung des Geistes in dem Betrachten hoher Wahrheiten, Genugthuung für die Sünden. Das Fasten und die andern Übungen der Abtötung sind also keineswegs Erzeugnisse einer unwürdigen Vorstellung von Gott, als wenn das höchste Wesen sich an der Selbstzermarterung des armen Geschöpfes freute. Das Fasten hat seinen

<sup>1)</sup> a. a. D. IIa. IIae. qu. 147., a. 1.

tieffstlichen Grund in dem Bewusstsein der Sündhaftigkeit, in der Anerkennung des Schöpfers und in seinem Dienste. Es ist Vorbereitung auf diesen Dienst, indem es die sittliche Freiheit gegen den Andrang sinnlicher Lust behauptet. Um im Ornage der Leidenschaft nicht zum Unerlaubten fortgerissen zu werden, gewöhnt sich der Mensch in der Abtötung daran, sich einen Theil des Erlaubten zu versagen.

10. Aus einem sittlichen Beweggrunde sich des irdischen Genusses enthalten, ist somit berechtigt. Die katholische Kirche hält außerdem an der Zulässigkeit fest, eine solche Beschränkung des Genusses auch gesetzlich zu verordnen, und stützt sich dabei auf Beispiele der heiligen Schrift, ohne die diesbezügliche Gesetzgebung des alten Bundes weder auf geradem noch auf krummem Wege als verpflichtend zu erachten.<sup>1)</sup>

Auch abgesehen von den Anhaltspunkten der Offenbarung und dem beständigen Verhalten der kirchlichen Gewohnheit, haben kirchliche Fastengebote ihre innere Berechtigung. Wie die weltliche Gesetzgebung durch nähere Bestimmung des Naturrechtes das zeitliche Wohl der Unterthanen fördert, so müssen die kirchlichen Vorgesetzten ihre Anordnungen zum geistlichen Nutzen der Gläubigen aufstellen. Weil nun die Uebung des Fastens zur Tilgung und Verhütung der Sünde und um die sittliche Freiheit des Geistes zu behaupten schon durch die natürliche Einficht von jedem, wenn auch in verschiedener Weise, verlangt wird, so kann dieser sittliche Grundsatz durch die Gesetzgebung näher bestimmt werden. Bei Feststellung der Zeit und Art des Gebotes ist die Rücksicht auf den Nutzen des christlichen Volkes bestimmend.<sup>2)</sup>

Dass übrigens der Protestantismus ein strenges Gebot dieser Art zuließ, hat uns die erwähnte Kirchenordnung belehrt. Dieselbe gebot zwar, freventliche Uebertretung zu strafen, wollte jedoch keine Gewissenspflicht auflegen. „Aber hierbei gebührt sich mit Fleiß dem Volke bericht zu thun, daß das Gewissen auf solche Zeit und unterschied der speise keineswegs verbunden, noch daraus für Gott sünde gemacht, außerhalb dem mutwilligen frevel und ergerniß, denn in dem fall verbietung der speise, wie Paulus sagt zu Thymotheo, wer verfürisch und Teuffelisch leer.<sup>3)</sup> Dieser Einschränkung fehlt jedoch die Folgerichtigkeit. Wird der Obrigkeit die Berechtigung zu einem Gesetze zugestanden, so darf sie auch innere Verpflichtung damit ver-

<sup>1)</sup> Nach Harnack sind die pseudo-apostolischen Rechtsordnungen schuld an der Aufnahme der Fastengebote. „Durch die apostolischen Rechtsordnungen hat nicht nur fort und fort und in steigendem Maße der moralistische und geistliche Geist in der katholischen Kirche sich befestigt, sondern sie sind auch das Medium gewesen, durch welches einst überwundene, alttestamentliche Ceremonialgebote wiederum in die Kirche eingedrungen sind.“ Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur II. Band, Leipzig 1886, Seite 240. —

<sup>2)</sup> Vgl. S. Thom. IIa. IIae. q. 147 a. 3. — <sup>3)</sup> Daniel, a. a. D.

binden. Fehlt diese Verpflichtung des Gewissens, so wird das Gebot, wie die Kirchenordnung es will, zur Polizeimaßregel. „Du darfst das Gesetz ohne Scheu übertreten, aber wehe, wenn du über die Gesetzwidrigkeit extappt wirst.“ Obwohl nun der Staat nicht selten es bei dieser bedingten Verpflichtung entweder zum Gesetze oder zur Uebernahme der Strafe beläßt, so kann diese Art der Gesetzgebung bei der Kirche nur in seltenen Ausnahmefällen Anwendung finden. Sie muß die vollkommene Beobachtung des göttlichen Gebotes anbahnen und deshalb wie dieses die Gewissenstrafe hervorheben.

11. Aber gerade die Verbindlichkeit im Gewissen war den Gegnern der katholischen Kirche anstößig. Nicht nur die Gottgefälligkeit solcher Werke wurde geleugnet, auch deshalb sollten die Fasten gebote nicht mehr verpflichten, weil „zum dritten, solche Traditiones sind zu hoher Beschwerung der Gewissen geraten“<sup>1)</sup> Nur als Zuchtmittel für „ein jung, einfältig Volk“ durften sie beibehalten werden. Der Einwand, die Gebote würden zum Fallstrick der Gewissen, lässt sich gegen jede gesetzliche Verpflichtung erheben, findet aber bezüglich der Fastenvorschriften schon beim hl. Thomas<sup>2)</sup> seine Antwort. Allgemeine Vorschriften nämlich verpflichten die Einzelnen in verschiedener Weise, insoweit es zur Erreichung der Absicht des Gesetzgebers erfordert wird. Wird nun in der Uebertretung dessen Ansehen verachtet oder seine Absicht bereitelt, so ist das Zu widerhandeln schwer sündhaft. Geschieht dieselbe indes aus einem vernünftigen Grunde, besonders wenn der Gesetzgeber, falls er von dem vorliegenden Falle Kenntnis nähme, sich gegen die Beobachtung entscheiden würde, so begründet die Verlezung des Gesetzes keine schwere Sünde.

Bevor der heilige Kirchenlehrer diese Worte schrieb, hatte Innocenz III. die Zulässigkeit solcher Entschuldigungsgründe gesetzlich anerkannt. Auf die Frage, wie sich der kirchliche Obere den Gläubigen gegenüber zu verhalten habe, welche während der Fastenzeit erkranken und nun Befreiung von dem Verbote des Fleischgenusses erbitten, indem sie zum Erサtz Werke der Mildthätigkeit versprechen oder einfachin die Befreiung als ihr Recht fordern, gibt der Papst den Bescheid: „Da der Nothfall dem Gesetze nicht unterliegt, so kann und soll der Borgezte dem Verlangen der Kranken entgegenkommen, damit dieselben vor größerem Schaden bewahrt bleibent.“<sup>3)</sup> Wie ausgiebig der Grundsatz Innocenz' III. heute nach fast sieben Jahrhunderten zur Verwendung kommt, zeigen die weitgehenden Einschränkungen des alten Fastengebotes und die zahlreichen Befugnisse der Seelsorger, aus genügenden Gründen von der Verpflichtung der Fastengebote zu entbinden. Die katholische Kirche bezeugt durch ihr Festhalten an diesen Geboten die Nothwendigkeit der Abtötung für alle, ist aber bereit, die Grenzen

<sup>1)</sup> Vgl. Herzog und Plitt a. a. D. — <sup>2)</sup> Summa theologica, IIa, IIae, q. 147, a. 3. ad. 2. — <sup>3)</sup> Vgl. 3. Buch der Decretalen Gregor IX. Titel 46. Cap. 2.

ihrer Vorschriften nach den veränderten Zeiten und Verhältnissen anders zu gestalten.

12. Vergleichen wir die kirchlichen Lehren über die Abtötung und die daraus gefolgte kirchliche Uebung mit den Forderungen der Genusssucht, so muß das Kirchengebot in dieser Hinsicht als wohltätig erscheinen. Während die Genusssucht die Befriedigung der niederen Gelüste erstrebt, lehrt die Kirche das sittliche Gebot der Regelung des Genusses. Weil es der gewaltigen Hinneigung zum sinnlichen Genusse gegenüber sehr schwer würde, das sinnliche Begehrn nur in erlaubter Weise zu befriedigen, stellt die katholische Kirche die Lehre von dem sittlichen Werte der Abtötung klar hin und verpflichtet ihre Anhänger zu einigen Uebungen dieser Enthaltung. Diese Vorschriften gelten nicht bloß für „ein jung einfältig Volk“, sondern für alle, welchen ihre Beobachtung durch die Verhältnisse nicht übermäßig erschwert ist. Die hohe Bedeutung für die sittliche Stärkung des Willens und damit für eine erfolgreiche Bekämpfung der Genusssucht kommt diesen Geboten aus der katholischen Lehre von den guten Werken. Von dieser Grundlage losgelöst, wären es nur äußere Zuchtmittel. Aber getragen von der Ueberzeugung, dass in solchen Werken ein wahrer Dienst Gottes geübt wird, dass der menschliche Wille durch die Uebernahme der Enthagung seine Abhängigkeit gegen Gott zum Ausdruck bringt, sich selbst für die Beobachtung der göttlichen Gebote geneigter macht und für ihre Uebertragung Sühne leistet, erscheint die an sich lästige kirchliche Vorschrift in der innigsten Beziehung zu den höchsten Gütern des Menschen. Nur eine allseitige Einsicht in den Wert solcher Werke erklärt die Thatsache, dass soviele erleuchtete Geister in der Uebernahme derselben weiter giengen, als das Gebot es forderte. Namentlich aber waren diese Werke stets der Ausdruck ernster Bußgesinnung. Wer sich großer Vergehen schuldig wußte, fand in ihnen das Mittel großer Sühne, „denn nicht gleiche Frucht guter Werke wird bei demjenigen gefordert, welcher gar nicht oder nur Geringes fehlte und bei dem, welcher sich schwer vergieng. Jener ist sich keiner Schuld bewusst und gestattet sich den Genuss in erlaubten Dingen; dieser, in vielen Stücken von Schuld gedrückt, soll sich auch vom Erlaubten enthalten“.<sup>1)</sup> Wenn aber dieselben Gründe, wodurch die Kirche in früheren Zeiten zur Festsetzung von Bußzeiten und vergangene Geschlechter zu ihrer Beobachtung angetrieben wurden, im gleichen Umfange heute vorhanden sind, dann sind auch heute noch kirchliche Bußzeiten berechtigt und ihre Beobachtung ist den Menschen zum Heile.

<sup>1)</sup> Vgl. Gratian, dist. 2 c. 89 de poenitentia.